Stadt Herrenberg
Landkreis Böblingen

Bebauungsplan „Binsenkolben VI“

in Herrenberg-Kuppingen

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 27.03.2024

pirol PROJEKTINSTITUT

bueropirol@t-online.de

I Impressum

Auftraggeber

Stadt Herrenberg
Seeländerplatz 3
71083 Herrenberg
Vertreten durch:
Frau Eva Sattler
Amt für Stadtentwicklung

Auftragnehmer

Ingenieurbüro PIROL
Einsteinweg 3
73207 Plochingen
0160-94479605
info@buero-pirol.de

Bearbeiter

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Plochingen, den 27.03.2024

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen 1

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode 3

1.2 Rechtsgrundlagen 4

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen 6

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes 6

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten 7

3.1 Vögel (Aves) 8

3.1.1 Diagnose des Status im Gebiet 10

3.2 Reptilien (Reptilia) 12

3.2.1 Diagnose zum Status im Gebiet 12

4. Ergebnis der Relevanz-Prüfung 13

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für die Relevanzprüfung zum vorgelegten Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Binsenkolben VI“ in Herrenberg-Kuppingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

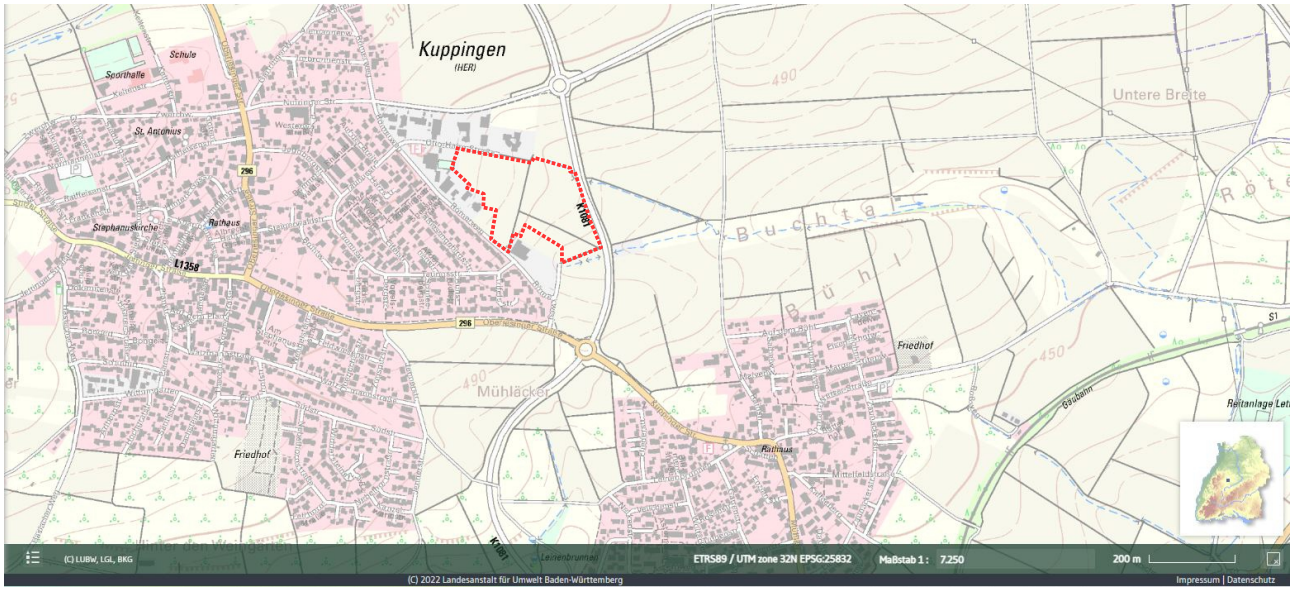

Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (rot gestrichelt).

Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

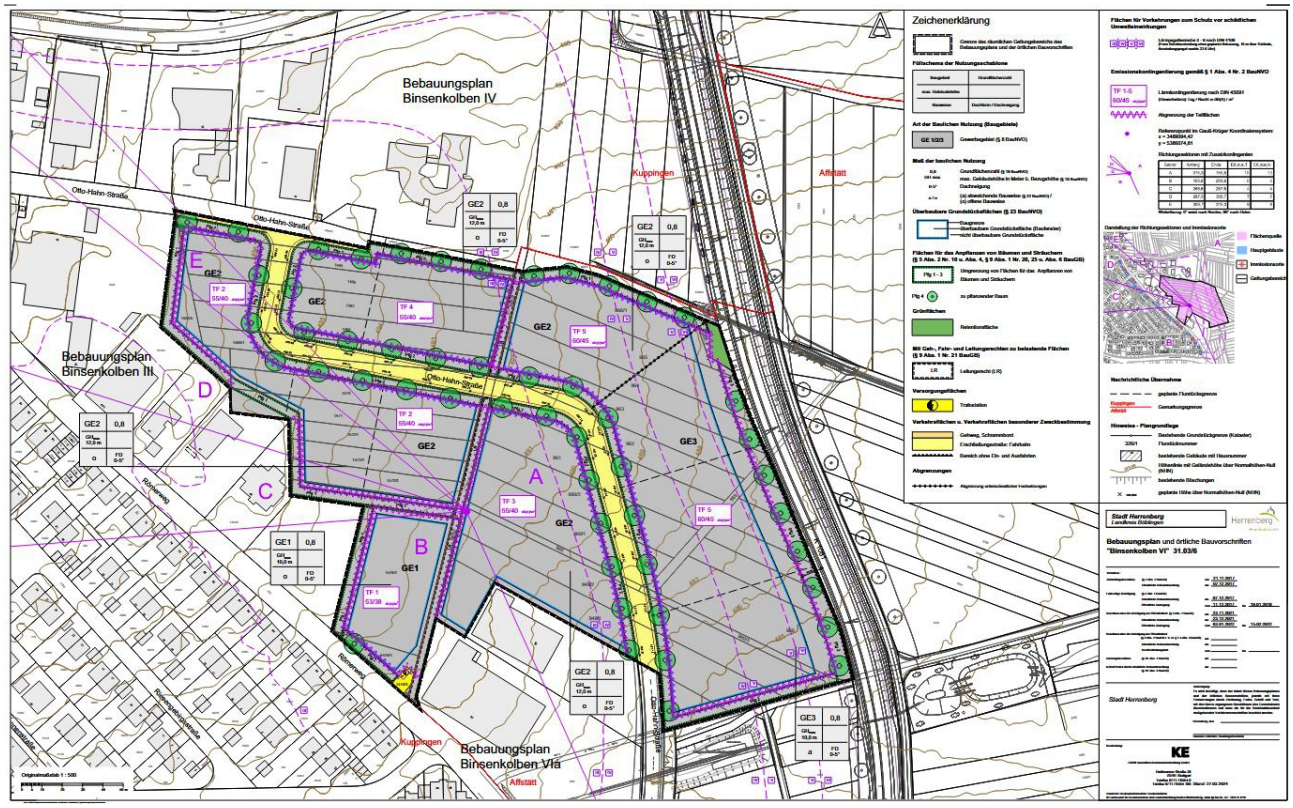

Abb. 2: BPlan „Binsenkolben VI“. (Quelle: KE LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 12.04., am 18.04., am 28.04. und am 14.05.2022. Grundlage für diese Relevanzprüfung war der Artenschutzrechliche Fachbeitrag der Gfrörer Ingenieure (Empfingen) vom 16.10.2017 mit Ergänzungen vom 14.05.2018. (Anm.: bei der erneuten Darstellung allgemeiner, unveränderlicher Sachverhalte wurden mit Erlaubnis der Gfrörer Ingenieure vereinzelt Textbausteine aus dem zugrunde liegenden Gutachten übernommen).

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine zu dieser Untersuchung innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**B**rust**h**öhen**d**urchmesser) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	12.04.2022	Schurr	07:30 – 08:15 Uhr	4 °C, 0/8 bewölkt, windstill	H, N, P, S, V, W
(2)	12.04.2022	Schurr	09:40 – 10:35 Uhr	10 °C, 0/8 bewölkt, windstill	P, S, V, W
(3)	18.04.2022	Schurr	07:10 – 07:50 Uhr	1 – 3 °C, 0/8 bewölkt, windstill	P, S, V, W
(4)	28.04.2022	Schurr	08:10 – 11:10 Uhr	6 – 19 °C, 0/8 bewölkt, windstill-schwach windig	P, R. S, V, W
(5)	14.05.2022	Schurr	08:40 – 09:20 Uhr	12 – 16°C, 0/8 bewölkt, windstill	P, R. S, V, W

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
A: Amphibien	**B**: Biotope	**F**: Fledermäuse	**H:** Habitat-Potenzial-Ermittlung
N: Nutzung	**P**: Farn- und Blütenpflanzen	**R**: Reptilien	**S:** Säugetiere (Mammalia)
V: Vögel	**W**: Wirbellose		

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG,** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Teilort Kuppingen, ca. 2 km nordwestlich der Stadt Herrenberg.

Dort liegt es am östlichen Ortsrand im Gewann ‚Am Jesinger Weg‘. Im Süden und Südwesten wird es durch den Römerweg begrenzt. Im Westen und Nordwesten schließt es sich an die vorhandene Bebauung an und im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das Gelände ist schwach nach Südosten geneigt und liegt im Zentralbereich auf einer Höhe von ca. 490 m über NHN.

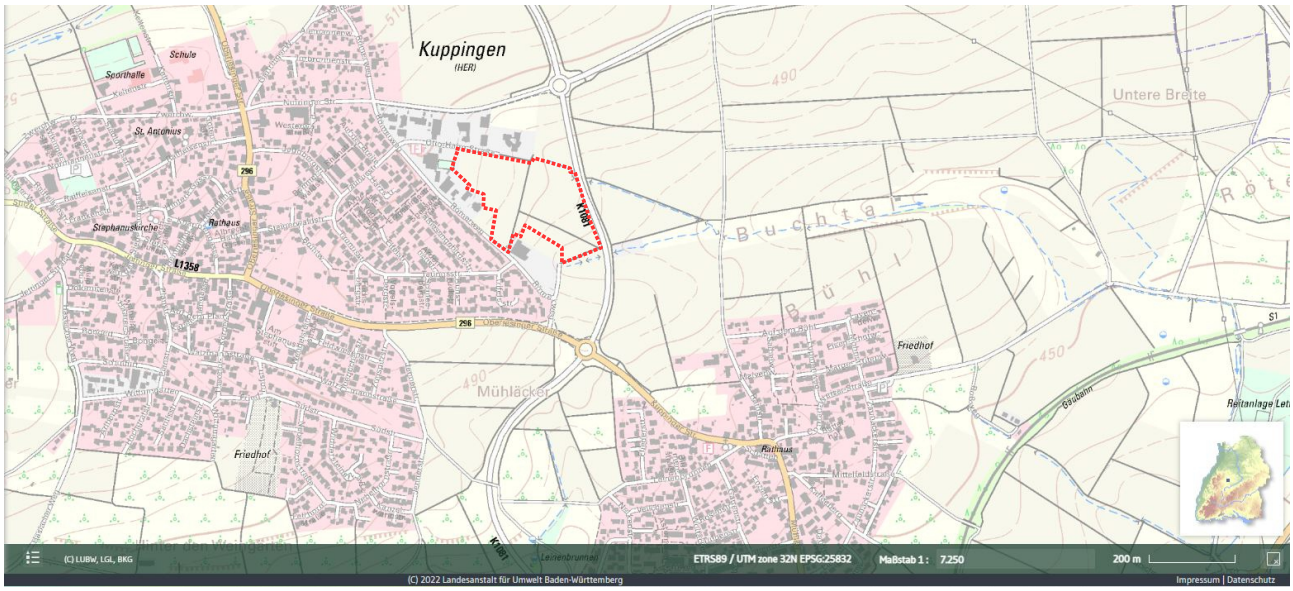

Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Überprüft wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien.

3.1 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft kartiert. Dabei erfolgten drei Kartierungen in Form von Begehungen und eine (28.04.2022) in Form einer Dauerbeobachtung v.a. zur Überprüfung des Singflugverhaltens der Feldlerche.

In der nachfolgenden Tabelle sind die während der Kontrollbegehungen beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung **(Abk.)** zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen gelb hinterlegten Arten sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt. Diese Vogelart wird aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einer Einzelbetrachtung unterzogen. Diese erfolgt im gegebenen Fall im Anschluss an die nachfolgende Tabelle.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.[1]	Gilde	Status[2] & (Abundanz)	RL BW[3]	§	Trend
1	Amsel	*Turdus merula*	A	zw	BU (0)	*	§	+1
2	Blaumeise	*Parus caeruleus*	Bm	h	BU (0)	*	§	+1
3	Buchfink	*Fringilla coelebs*	B	zw	NG (0)	*	§	-1
4	Buntspecht	*Dendrocopos major*	Bs	h	NG (0)	*	§	0
5	Dohle	*Coleus monedula*	D	h/n, g	NG (0)	*	§	+2
6	Elster	*Pica pica*	E	zw	NG (0)	*	§	+1
7	Erlenzeisig	*Carduelis spinus*	Ez	zw	NG (0)	*	§	0
8	Feldlerche	*Alauda arvensis*	Fl	!	BU (0)	3	§	-2
9	Girlitz	*Serinus serinus*	Gi	zw	NG (0)	*	§	-1
10	Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	b (zw)	BU (0)	V	§	-1
11	Grünfink	*Carduelis chloris*	Gf	zw	BU (0)	*	§	0
12	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Hr	h/n, g	BU (0)	*	§	0
13	Haussperling	*Passer domesticus*	H	g	BU (0)	V	§	-1
14	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	He	zw	BU (0)	*	§	0
15	Kohlmeise	*Parus major*	K	h	BU (0)	*	§	0
16	Mäusebussard	*Buteo buteo*	Mb	!	NG (0)	*	§§	0
17	Rabenkrähe	*Corvus corone*	Rk	zw	NG (0)	*	§	0
18	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	R	b	BU (0)	*	§	0
19	Rotmilan	*Milvus milvus*	Rm	!	NG (0)	*	§§	+1
20	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	Sg	zw	NG (0)	*	§	0
21	Star	*Sturnus vulgaris*	S	h	NG (0)	*	§	0
22	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Sti	zw	BU (0)	*	§	-1
23	Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	Stt	h/n, g	NG (0)	*	§	0
24	Turmfalke	*Falco tinnunculus*	Tf	!	BU (0)	V	§§	0
25	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	Wd	zw	NG (0)	*	§	-2
26	Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	Z	h/n	NG (0)	*	§	0
27	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Zi	b	NG (0)	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde: !: keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).

b : Bodenbrüter **f** : Felsenbrüter **g** : Gebäudebrüter **h/n** : Halbhöhlen- / Nischenbrüter **h** : Höhlenbrüter

zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter

Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung

BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich

NG = Nahrungsgast

Abundanz: geschätzte Anzahl der vorkommenden Reviere bzw. Brutpaare im Gebiet

1 BP = Klasse I **2-5** BP = Klasse II **6-15** BP = Klasse III **16-25** BP = Klasse IV **26-50** BP = Klasse V

Rote Liste: **RL BW**: Rote Liste Baden-Württembergs

1 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

2 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

3 Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 2: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

***** = ungefährdet	**V** = Arten der Vorwarnliste
3 = gefährdet	
§: Gesetzlicher Schutzstatus	
§ = besonders geschützt	**§§** = streng geschützt
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009	**0** = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %	**-2** = Bestandsabnahme größer als 50 %
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %	**+2** = Bestandszunahme größer als 50 %

3.1.1 Diagnose des Status im Gebiet

Im Untersuchungsgebiet – das ist der Geltungsbereich sowie der daran angrenzende Wirkraum (siehe nachfolgende Karte) - wurden 27 Vogelarten registriert. Gegenüber dem zugrunde liegenden Artenschutzbeitrag sind dies sieben Arten weniger (Bachstelze, Feldsperling, Gartengrasmücke, Mauersegler, Mehlschwalbe, Ringeltaube und Stockente). Zusätzliche Arten gegenüber dem Fachbeitrag konnten nicht registriert werden. Sämtliche in dem zugrunde liegenden Artenschutzbeitrag aufgeführten streng geschützten Arten (Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke) sowie die landesweit gefährdete Feldlerche konnten erneut registriert werden. Somit können sämtliche 'wertgebenden Arten' für das Gebiet bestätigt werden.

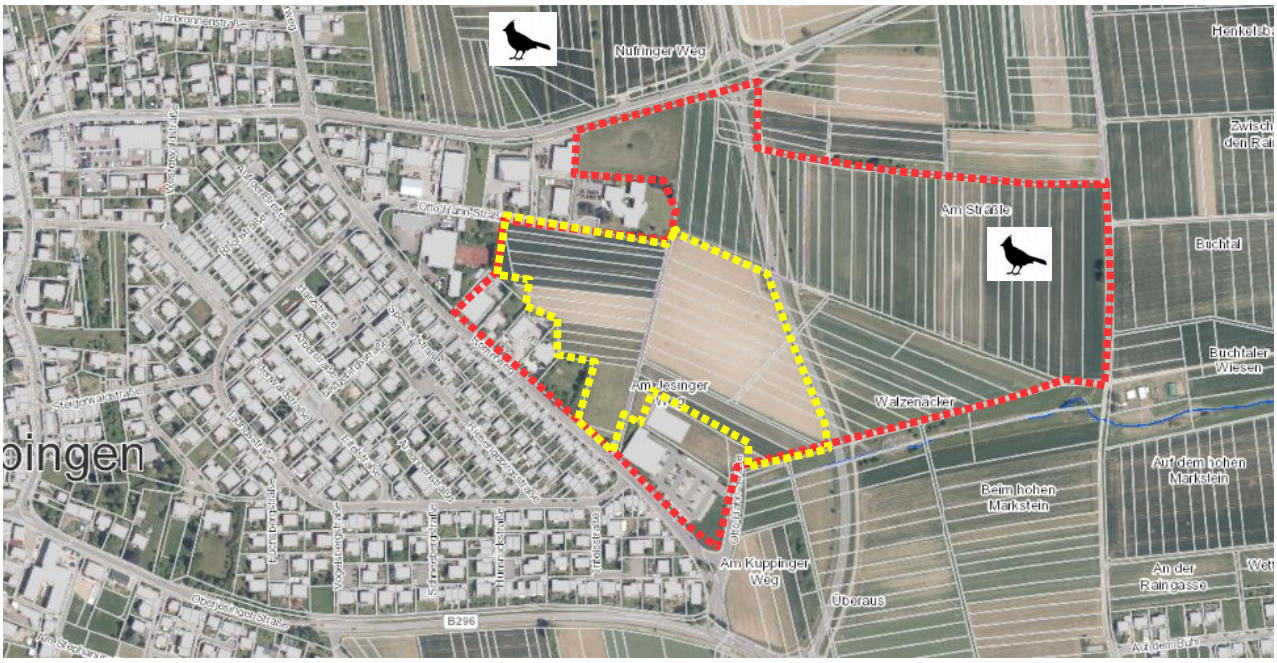

Abb. 4: Geltungsbereich (gelb gestrichelt) und Untersuchungsgebiet (rot gestrichelt)

Der nachgewiesene Status der streng geschützten Arten ist bezogen auf den Geltungsbereich identisch mit dem im zu plausibilisierenden Artenschutzbeitrag.

Mäusebussard: regelmäßig beobachteter Nahrungsgast ohne Nachweis eines nächst gelegenen Horstes.

Rotmilan: selten beobachteter Nahrungsgast ohne Nachweis eines nächst gelegenen Horstes.

Turmfalke: regelmäßig beobachteter Nahrungsgast mit Ab- und Anflug aus westlicher Richtung in Ortslage.

Bei der landesweit gefährdeten Feldlerche wichen die lokalisierten Revierzentren von denen im Gutachten insofern ab, dass jeweils eines nördlich des Plangebietes und lediglich ein weiteres östlich des Plangebietes verortet werden konnte.

Insgesamt liegen beide Revierzentren mit mehr als 250 m Abstand außerhalb der durch das Vorhaben bedingten Verdrängungswirkung und jenseits der bestehenden Zerschneidungen durch die K 1068 bzw. durch die K 1081.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden keinerlei Fortpflanzungsstätten von Vogelarten registriert. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann zurzeit ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✔ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird ausgeschlossen.**

3.2 Reptilien (*Reptilia*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das Zielartenkonzept (ZAK) nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 3: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand) [4]

Eigenschaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	*Coronella austriaca*	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	*Lacerta agilis*	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	*Lacerta bilineata*	+	+	+	+	+
	X	Mauereidechse	*Podarcis muralis*	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	+	+	+	+	+

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[**!**] Vorkommen nicht auszuschließen; [**?**] Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ [+] einen günstigen, „gelb“ [-] einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ [-] einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) [?] eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung **2** Population **3** Habitat

4 Zukunft **5** Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

3.2.1 Diagnose zum Status im Gebiet

Es konnten bei den Begehungen keine Reptilien festgestellt werden. Dies entspricht den Erkenntnissen aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der dieser Plausibilitätsprüfung zugrunde liegt.

✔ **Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.**

4 gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

4. Ergebnis der Relevanz-Prüfung

Tab. 4: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		nicht betroffen	keines
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	keines
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Relevanzprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.